

1. Anlass	2
2. Verkehrstechnische / planerische Notwendigkeit	2
3. Kurzdarstellung zum Landschaftsschutzgebiet „Schauinsland“	2
3.1 Kurzdarstellung Biotop „Feldgehölz in den Weihermatten“.....	3
4. Projektbedingte Auswirkungen auf das LSG	4
4.1 Bewertung der Projektbedingte Auswirkungen	4
4.2 Geplante Kompensation	5
5. Übersicht über die Landschaftspflegerischen Maßnahmen	6
5.1 Maßnahmen für Naturhaushalt	6
5.1.1 Wiederherstellung der Böschung	6
5.1.2 Pflanzung von Gehölzen auf der Böschung	6
5.1.3 Ansaat Fettwiese	6
5.1.4 Ersatzpflanzung von Hochstämmen	6
5.1.5 Ersatzpflanzung von Hochstämmen in öffentlicher Grünfläche.....	6
5.2 Maßnahmen fürs Landschaftsbild /Erholung	7
6. Notwendigkeit der Befreiung LSG „Schauinsland“.....	7

Antrag auf Erlaubnis von Erlaubnisvorbehalten LSG „Schauinsland“ mit integriertem Antrag auf Ausnahme für Biotop „Feldgehölz in den Weihermatten“

1. Anlass

Im Rahmen des Bebauungsplans Neuhäuserstraße, Plan Nr. 3-082, ist beabsichtigt, die Neuhäuserstraße in Kappel zwischen der Straße Im Rosenhag und dem neuen Baugebiet auf dem ehemaligen Gelände der Firma Stolberger Zink auszubauen.

2. Verkehrstechnische/-planerische Notwendigkeit

Im Zuge des Verfahrens zum Bebauungsplan Neuhäuserstraße unter Behörden- und Bürgerbeteiligung haben sich Nutzungsänderungen ergeben.

1. Der ÖPNV, nicht zuletzt der Schulbusverkehr, hat stark zugenommen. Der zunehmende Fußgängerverkehr, insbesondere der Schulweg erfordert einen Gehweg im Straßenraum.
2. Zudem erfordert eine zeitgemäße Straßengestaltung eine größere Straßenbreite als bisher vorhanden.

Für diese Nutzungsänderung wurde ein Variantenstudium in Auftrag gegeben. Für die angestrebte Sanierung unter Berücksichtigung der geltenden technischen Richtlinien, den örtlichen Gegebenheiten und der Nutzung (vor allem Zunahme des Schwerlastverkehrs und des ÖPNV) und der direkten Verkehrsführung hat sich eine Ausbaulösung ergeben, die als Minimalvariante erarbeitet wurde. Das heißt eine weitere Reduktion wäre vor dem Hintergrund der Verkehrssicherheit und den Nutzungsanforderungen nicht vertretbar.

3. Kurzdarstellung zum Landschaftsschutzgebiet „Schauinsland“

Die Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebiets (LSG) erfolgte gemäß der „Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet "Schauinsland" vom 12. Dezember 2002 in der Fassung vom 24. Mai 2006“.

Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 5.471 ha. Es umschließt das Naturschutzgebiet (rund 1.035 ha) und umfasst den Freiburger Bergwald an den Nordwesthängen des Schauinslandes, das Kappler Tal mit Kleinem Tal und Großem Tal auf Gemarkung Kappel, die Landschaft südwestlich der Brugga und westlich der L 126 zwischen Kirchzarten-Bruckmühle und der Hohen Brücke bei St. Wilhelm, die Landschaft südwestlich des Trubelsmattkopfes bis zum Wiedener Eck und östlich des Stampfbachtales von Oberneuhof bis Spielweg auf Gemarkung Obermünstertal sowie die Weiden bei den Kohlerhöfen auf Gemarkung Ehrenstetten.

Nach § 6 der Verordnung ist als Schutzzweck des LSG dargestellt:

- (1) Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist die

Antrag auf Erlaubnis von Erlaubnisvorbehalten LSG „Schauinsland“ mit integriertem Antrag auf Ausnahme für Biotop „Feldgehölz in den Weihermatten“

- Erhaltung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft eines Schwarzwaldhochlagegebietes mit seinen in die umliegenden Täler reichenden Ausläufern mit eiszeitlich geprägten Geländeformen und dem Wechsel zwischen Wald und Feldflur, vieltaligen Waldrändern, Wiesen, Weiden und markanten Weidbäumen;
- Erhaltung und Sicherung natürlicher und naturnaher Lebensräume für zahlreiche Tierarten und Pflanzengesellschaften innerhalb der Wälder und der Grünlandbereiche, zum Teil außerdem Teil des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000";
- Erhaltung und Verbesserung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;
- Erhaltung von zahlreichen natürlichen, teilweise glazial entstandenen Sonderbildungen der Landschaft wie Felsareale, Blockhalden- und Karbildungen als Standorte spezialisierter Tier- und Pflanzenarten;
- Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft;
- Erhaltung und naturverträgliche Entwicklung der Landschaft als Erholungsgebiet für die Allgemeinheit.

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung solcher Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie gemäß § 3 Abs. 2, soweit diese auch im Landschaftsschutzgebiet vorkommen.

In § 8 der Verordnung sind die Erlaubnisvorbehalte im Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Dies sind Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Diese Handlungen bedürfen einer Erlaubnis.

Durch den B-Plan Neuhäuserstraße mit dem geplanten Straßenausbau werden folgende Erlaubnisvorbehalte berührt (die Nummerierung entspricht der Verordnung):

1. wesentliche Landschaftsbestandteile, wie einzelstehende Bäume, Baumgruppen, Hecken, Gehölze oder die Ufervegetation von Bächen und Gräben, Felsen oder natürliche Geröll- und Blockhalden zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
8. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;

3.1 Kurzdarstellung Biotop „Feldgehölz in den Weihermatten“

In den Bereich des B-Plans reicht das geschützte Biotop Nr. 8013-311-0059 „Feldgehölz in den Weihermatten“ hinein. Das Feldgehölz umfasst drei Teilflächen mit einer Fläche von insgesamt 1.663 m². Es begleitet den Fußweg weiter nach Süden und setzt sich am Rande des Kappler Tals fort. Am nördlichen Rand der größten Teilfläche sind zwei Stieleichen von der Planung betroffen.

Antrag auf Erlaubnis von Erlaubnisvorbehalten LSG „Schauinsland“ mit integriertem Antrag auf Ausnahme für Biotop „Feldgehölz in den Weihermatten“

4. Projektbedingte Auswirkungen

Für den Ausbau der Neuhäuserstraße beantragen wir die Befreiung von der Verordnung für Landschaftsschutz auf den Flurstücken 70/28 und 70/11. Zum einen für die Versiegelung der Fläche von 27,5 m² im Zuge der Erstellung eines Gehwegs. Des Weiteren stellen wir den Antrag für das Entfernen von 4 Bäumen und das Abgraben der Böschung auf einer Fläche 1120 m² mit einer Kubatur 2535 m³ in Höhe der Flurstücke 76/9 76/13.

4.1 Bewertung der projektbedingten Auswirkungen auf das LSG und auf das Biotop

Der Ausbau der Neuhäuserstraße betrifft einen Teil der Flurstücke 70/28 und 70/11 im nordöstlichen Randbereich des LSG.

Bei den betroffenen Flächen im LSG handelt es sich um einen geschotterten Fußweg/Wirtschaftsweg, eine Fettwiese und eine mit vier Bäumen bestandene Böschung. Die dauerhafte Versiegelung für die Erstellung des Gehwegs betrifft einen kleinen Teilbereich der baumbestandene Böschung. Der größere Teil der Böschung und die Fettwiese werden abgegraben, neu modelliert und mit Gehölzpflanzung und Ansaat einer Fettwiese wiederhergestellt.

Der Fußweg/Wirtschaftsweg wird leicht verschoben in gleicher Weise wiederhergestellt.

Für die Neumodellierung der Böschung wird der Oberboden abgeschoben und gesichert gelagert. Die Böschung wird zwar etwas flacher, aber landschaftsgerecht neugestaltet. Der Oberboden wird wieder aufgetragen. Die Böschung oberhalb des neuen Weges wird mit Gehölzen wiederbepflanzt. Der daran angrenzende Hang wird mit einer entsprechenden standorttypischen Mischung als Fettwiese gleichwertig wiederhergestellt.

Die betroffenen vier Bäume stehen auf der steilen Böschung oberhalb des Weges. Sie sind wahrscheinlich sukzessionsartig auf der nicht bewirtschafteten Böschung entstanden. Insbesondere die 5-stämmige Eiche prägt das Landschaftsbild nachhaltig.

Richtung Osten schließen sich auf der Böschung weitere Bäume an. Diese drei Stiel-Eichen und zwei Eschen liegen außerhalb des LSG. Die Bäume unterliegen als 5-er-Gruppe der Baumschutzsatzung und werden in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zum Umweltbericht abgehandelt.

Bei den vier Bäumen im LSG handelt es sich bei allen um Stiel-Eichen, die Nummern entsprechen der Baumaufnahme.

Antrag auf Erlaubnis von Erlaubnisvorbehalten LSG „Schauinsland“ mit integriertem Antrag auf Ausnahme für Biotop „Feldgehölz in den Weihermatten“

lichkeit, die gesamte oberhalb angrenzende Wegböschung in direktem Anschluss zur vorhandenen Biotopfläche einzubeziehen und damit die Biotopfläche zu vergrößern.

Die einzelnen Maßnahmen sind im nächsten Kapitel näher dargestellt.

5. Übersicht über die Landschaftspflegerischen Maßnahmen

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind im Bebauungsplan mit integriertem Umweltbericht als Festsetzungen aufgeführt und textlich wie auch im Plan dargestellt. Die Umsetzung mit dauerhaftem Erhalt wird dadurch gesichert.

5.1 Maßnahmen für Naturhaushalt

5.1.1 Wiederherstellung der Böschung

Die Böschung wird zwar etwas flacher, aber landschaftsgerecht neugestaltet. Der Oberboden wird zu Beginn der Baumaßnahme abgeschoben, gesichert und anschließend wieder aufgetragen.

5.1.2 Pflanzung von Gehölzen auf der Böschung

Auf der als Biotop ausgewiesenen Fläche erfolgt die Pflanzung von drei Bäumen (z.B. zwei Stiel-Eichen und eine Vogelkirsche). In Fortsetzung nach Richtung Osten erfolgt die Pflanzung drei weiterer Bäume (z.B. eine Stiel-Eichen und zwei Vogelkirschen). Aufgrund der Böschung werden die Bäume in einer kleineren Pflanzqualität gepflanzt mit Stammumfang 10 – 12 cm. Die Baumpflanzung wird mit Strauchpflanzungen ergänzt: ca. 30 Stück, 2xv, 60 – 100 cm hoch. Die in der Biotopkartierung aufgeführten Straucharten werden verwendet, v.a. Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), ergänzt mit Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Sal-Weide (*Salix caprea*) und Kriechende Rose (*Rosa arvensis*).

5.1.3 Ansaat Fettwiese

Der flachere Teil der Böschung wird mit einer regionaltypischen Fettwiesen-Mischung angesät und wie bisher als Wirtschaftswiese genutzt.

5.1.4 Ersatzpflanzung von Hochstämmen

Auf der nordwestlichen Wegseite erfolgt die Pflanzung von drei Hochstämmen (z.B. zwei Stieleichen und eine Vogelkirsche). Die Hochstämmen ermöglichen den offenen Durchblick für Fußgänger. Aufgrund der flachen Böschung können hier Pflanzqualitäten mit Stammumfang 18 – 20 cm gesetzt werden.

5.1.5 Ersatzpflanzung von Hochstämmen in öffentlicher Grünfläche

Auf der öffentlichen Grünfläche im südlichen Teil des Baugebiets erfolgt die Pflanzung von zwei Hochstämmen mit Stammumfang 18 – 20 cm.

Antrag auf Erlaubnis von Erlaubnisvorbehalten LSG „Schauinsland“ mit integriertem Antrag auf Ausnahme für Biotop „Feldgehölz in den Weihermatten“

5.2 Maßnahmen fürs Landschaftsbild/Erholung

Der Fußweg/Wirtschaftsweg wird gleichartig als geschotterter Weg in leicht verschobener Lage neu angelegt, die Wegeverbindung für die Alltags- und Erholungsnutzung wird dadurch wiederhergestellt.

Durch die durch Neu-Modellierung der Böschung mit Bepflanzung und Ansaat einer Fettwiese erfolgt die Wiederherstellung bzw. die landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbilds.

6. Notwendigkeit des Antrags

Dem im Verfahren befindlichen Bebauungsplan „Neuhäuserstraße“ liegen die oben genannten aktuellen Planungen zu Grunde. Um den Bebauungsplan zwischen der Einmündung Im Rosenhag (westliche Grenze der Einmündung) und der Ziegelmattestraße (Gemarkungsgrenze) rechtswirksam erlassen zu können, bedarf es der Erlaubnis von den Erlaubnisvorbehalten für das Landschaftsschutzgebiet und der Erteilung einer Ausnahme für das Biotop.